

10.

10.

¹Die Übertragung der Aufgabe erfolgt zunächst in jedem Fall zur Bewährung für die Dauer eines Jahres.

²Im Anschluss kann die Aufgabe der Beraterin bzw. des Beraters digitale Bildung auf Dauer übertragen werden, sofern die dazu notwendigen Voraussetzungen nach Nr. 9 erfüllt sind sowie eine Bewährungsfeststellung der gem. Nr. 5 zuständigen Dienststelle und das Einverständnis des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vorliegen. ³Andernfalls kommt eine Aufgabenübertragung für ein weiteres Jahr in Betracht.